

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsbedingungen

1. Vertragsabschlüsse
 - 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen, Abschlüsse oder deren Änderungen, auch solche durch unsere Vertreter und Erfüllungshilfen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für eine Abrede über die Aufhebung der Schriftform.
 - 1.2. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn über die Ausführung noch Klärstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen können.
 - 1.3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und dgl.) behalten wir uns Allein-Eigentum- und Urheberrecht vor. Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Angaben über Leistungen und sonstige Angaben sind nur ungefähr und nicht als verbindlich vereinbart.
 - 1.4. Wir behalten uns vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit damit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
 - 1.5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
2. Vertragsbedingungen sind:

Die für uns geltenden Richtlinien und Vorschriften der BRD wie z.B. des TÜV, VDI, VDE, der DIN-Vorschriften der StVZO des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) der Berufsgenossenschaft.
3. Die unter II genannten Vertragsgrundlagen können beim Auftraggeber eingesehen werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine Fotokopie der jeweiligen Vertragsgrundlagen gegen Erstattung der anfallenden Kosten erhalten

§ 2 Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer, zuzüglich Fracht und Verpackung in Euro.
2. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur bei Barzahlung und setzt pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, auch aus früheren Geschäften, voraus. Auf Lohnrechnungskosten wird kein Skonto gewährt.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

§ 3 Zahlungen

1. Mangels anderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar, ohne jeden Abzug in Euro freie Zahlstelle des Lieferers bei Versandfertigmeldung zu leisten.
2. Bei Auftragsbestätigung über € 10.000,-- sind 35% Anzahlung sofort fällig und der Rest bei Anlieferung.
Achtung: Skonto wird nur auf Materialkosten gewährt.
3. Wechsel nehmen wir nur bei Rediskontfähigkeit herein. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet mindestens aber Zinsen in Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank
5. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können außerdem, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.
6. Könnten wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadensersatzanspruch mindestens 20% des Auftragwertes.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits hierzu alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritter, hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 5 Liefer- und Leistungszeiten

1. Fristen und Termine sind unverbindlich und haben die Bedeutung, dem Besteller einen ungefähren Anhaltspunkt über den Lieferzeitpunkt zu geben.
2. Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher oder ähnlicher Bescheinigungen durch den Besteller; Termine verschieben sich entsprechend, Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Lieferbereitschaft ab Werk oder Lager.
3. Die Zeiten verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus evtl. Verzug des Bestellers – um den Zeitraum währenddessen der Besteller seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss nicht nachkommt, unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung.
4. Bei unserem Verzug ist der Besteller berechtigt, uns den Rücktritt nach Ablauf einer uns angemessenen gesetzlichen Nachfrist von einem Drittel der vereinbarten Lieferzeit und/oder Leistungszeit zu erklären.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten oder einem ihrer Umlieferanten eintreten.
6. Steht dem Besteller in den in Ziffer 5 genannten Fällen ein Rücktrittsrecht zu, kann er den Rücktritt nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages erklären, er ist jedoch im übrigen zum Ersatz des uns entstandenen Aufwandes für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages gegen Überlassung von bearbeiteten Materialien verpflichtet.
7. Die Erklärung eines Vorlieferanten oder Unterlieferers gilt als ausreichender Beweis, dass wir an der Lieferung behindert sind.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

1. Termingerechtes versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden, andernfalls können wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Dasselbe gilt in den in § 5 genannten Fällen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller, einschließlich einer Beschlagnahme-, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Dies gilt auch für cif- und fob-Geschäfte.

- Der für den Besteller an der Anlieferungsstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen.
3. Zum Abschluss von Versicherungen gegen Schäden aller Art sind wir nicht verpflichtet. Soweit wir Versicherungen im Interesse des Bestellers eingehen, trägt dieser die Kosten.

§ 7 Gewährleistung

Wir gewähren gemäß den anerkannten Regeln der Technik Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Für etwaige Mängel der Lieferung oder Leistung – einschließlich Fehlen zugesicherter Eigenschaften – haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Inbetriebnahme, bei Exportgeschäften jedoch höchstens 12 Monate, nachdem die Lieferung unser Werk verlassen hat. Bei Mehrschichtbetrieben 3 Monate ab Inbesitznahme. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
2. Bei den Obliegenheiten der §§ 377 und 378 HGB hat der Käufer die Mängelanzeige binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich bei uns einzureichen. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
3. Wir sind verpflichtet, Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergangs liegenden Umstandes in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, oder den Minderwert zu erstatten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
4. Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, steht dem Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach Einbau und sofern die Rückgängigmachung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, nur ein Minderungsrecht zu, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweisung auf das Minderungsrecht unbillig ist.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
 - 5.1. auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung.
 - 5.2. auf Mängel, die ohne unsere vorherige Zustimmung durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden
 - 5.3. auf Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Packungen, Federn, Manometer sowie Elektroinstallationen wie Birnen, Sicherungen etc., Teile aus Gummi, Kunststoff usw., es sei denn, es stellt sich ein Verschleiß heraus, der das fehlerhafte Material zu einem erheblich früheren Zeitpunkt zum Austausch veranlasst.
7. Zur Vornahme von Gewährleistungshandlungen hat uns der Besteller angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.
8. Für das Ersatzstück oder dessen Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist.

9. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.
10. Durch Verhandlungen über Mängelrüge verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
11. Alle sonstigen Ansprüche sind ausgeschlossen. Die gilt insbesondere für Ansprüche auf Wandlung, Minderung – mit Ausnahme nach § 7.4 -, Kündigung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (positive Vertragsverletzung). Abweichend hiervon hat jedoch der Besteller bei fehlgeschlagener Nachbesserung, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
12. Für Fremderzeugnisse können wir uns von der Mangelhaftung durch Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die wir gegen den Vorlieferer haben, befreien. Bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen werden wir behilflich sein.

§ 8 Haftung

1. Haftung
Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich genannten Ansprüche (Schadensersatzansprüche) – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.
2. Teilunwirksamkeit
Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) Bedingungsteile unwirksam sind, wird vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Bestandteile durch die gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten.
3. Keine Drittbegünstigung, Abtretungsverbot
Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

§ 9 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Kassel
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Kassel.